

Allgemeine Informationen

Gesetzliche Stornobedingungen

Wenn für euer gebuchtes Hotel ein behördliches Betretungsverbot gilt, sei es im Rahmen eines allgemeinen Lockdowns oder wenn der konkrete Betrieb wegen Covid geschlossen wird, könnt ihr kostenfrei stornieren. Dies gilt erst unmittelbar vor den Anreiseternin.

Auch wenn ihr eure Reise aufgrund höherer Gewalt wie Einreiseverbote, Ausreiseverbote, Grenzschießungen usw. nicht antreten könnt, seid ihr in der Regel nicht zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet, selbst wenn das Hotel geöffnet und leistungsbereit ist. Der Gesetzgeber spricht hier von „außergewöhnlichen Zufällen“, durch die der Vertragsgegenstand nicht genutzt werden kann.

Stornomöglichkeit bei Reisewarnungen

Eine häufig gestellte Frage ist auch: Kann ich kostenlos stornieren, wenn mein Land für Österreich bzw. den österreichischen Urlaubsort eine Reisewarnung ausruft? Hier muss man unterscheiden, ob ihr eine Pauschalreise antretet oder individuell gebucht habt.

Das Pauschalreisegesetz ermöglicht grundsätzlich einen kostenlosen Rücktritt, wenn am Urlaubsort oder in der unmittelbaren Umgebung unvermeidbare außergewöhnliche Umstände aufgetreten sind – dazu zählt auch der Ausbruch einer schweren Krankheit, wie eben Covid-19. Eine Ausnahme wäre, wenn ihr die Reise schon in Kenntnis der Reisewarnung gebucht habt. Der OGH hält in einzelnen Entscheidungen übrigens fest, dass auch ohne explizite Reisewarnung ein Recht auf kostenlose Stornierung gegeben sein kann. Bei der Frage, ob der Antritt einer Reise zumutbar ist, darf sich der Reisende nämlich auch an „Informationssendungen in Rundfunk und Fernsehen und anerkannt seriösen Zeitungen“ orientieren.

Das alles gilt jedoch nur, wenn die Reise unmittelbar bevorsteht. Ist die Reise erst in einigen Wochen oder Monaten geplant, müsst ihr mit der Anfrage nach kostenlosem Storno warten, weil die Lage sich noch ändern kann.

Bei einer Individualbuchung gibt es im Falle einer Reisewarnung kein ausdrückliches gesetzliches Rücktrittsrecht. Ob ihr kostenfrei stornieren könnt, richtet sich danach, ob die Beherbergungsleistung grundsätzlich möglich ist (also kein Betretungsverbot besteht usw.) und ob ihr faktisch anreisen könnt bzw. ob euch der Reiseantritt zumutbar ist.

Eine Corona-Erkrankung ist kein Rücktrittsgrund

Ganz wichtig: Wenn ihr erkrankt und den Urlaub deshalb nicht antreten könnt, ist das euer eigenes Risiko und der Hotelbetrieb kann eine Stornogebühr oder das vereinbarte Entgelt verlangen. Hier gilt bei Corona schlicht dieselbe Regelung wie bei jeder anderen Erkrankung auch. Um dieses Risiko abzusichern, achtet bitte wie eingangs erwähnt auf die Stornobedingungen eurer Unterkunft. Vielfach bieten auch Reiseanbieter kostenlose oder zusätzliche Covid-Versicherungen an. Wenn ihr selbst eine Reiseversicherung abschließt, versichert euch, dass eine Covid-Erkrankung auch tatsächlich als Versicherungsfall aufgeführt ist. Viele „Standard-Reiseversicherungen“ schließen Pandemien nämlich aus.

Österreichisches Hotelreglement

Sofern keine der oben angeführten Gründe zutreffen, gelten die Bestimmungen des Österreichischen Hotelreglement.

Diese finden Sie auch auf unser Webseite und in div. Suchmaschinen

Ein persönliches Gespräch

Gerne stehen wir Ihnen auch in einen persönlichen Gespräche zur Verfügung.

0043 6418 240

www.pension-viehhof.at

Familie Fritzenwallner

Kleinarl